Bundesrat **Drucksache 392/14**

29.08.14

AS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Entwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) um.

In dieser Entscheidung hat das BVerfG die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Zugleich hat es dem Gesetzgeber aufgegeben, die Leistungssätze zukünftig transparent, realitätsgerecht und bedarfsgerecht zu bemessen und sie regelmäßig zu aktualisieren. In einer Übergangsregelung hat das BVerfG den Ländern außerdem aufgegeben, bis zum Erlass der neuen Regelungen höhere Leistungen zu gewähren. Diese Übergangsregelung wurde von den Ländern umgesetzt, so dass den Beziehern von Grundleistungen nach dem AsylbLG bereits heute Leistungssätze knapp unterhalb des Niveaus des Zweiten bzw. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) gewährt werden.

Der BVerfG-Entscheidung lassen sich zudem u.a. folgende weitere Vorgaben für die Neuregelung des AsylbLG entnehmen:

Die Wartefrist, die regelt, ab wann Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG an Stelle von Grundleistungen nach dem AsylbLG Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen können, ist angemessen abzusenken.

Fristablauf: 10.10.14

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

Der Übergang zu den Leistungen entsprechend dem SGB XII ist zukünftig an den tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet und nicht mehr an die Vorbezugszeit von Grundleistungen anzuknüpfen.

Existenznotwendige Leistungen können auch im AsylbLG nur dann gesondert bestimmt werden, wenn der Bedarf der betreffenden Personengruppe an existenzsichernden Leistungen von dem anderer Bedürftiger belegbar und signifikant abweicht (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nummer 99) und sichergestellt werden kann, dass von einer solchen Regelung hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst werden, die sich nach einer ex-ante Prognose unter Berücksichtigung von Aufenthaltsstatus und tatsächlichen Verhältnissen regelmäßig kurzfristig im Bundesgebiet aufhalten (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nummer 101).

Die akzessorische Anspruchseinschränkung bei Familienangehörigen im Rahmen des § 1a AsylbLG aufgrund des Verhaltens eines anderen Familienangehörigen entspricht nicht dem vom BVerfG hervorgehobenen Grundsatz der individuellen Anspruchsberechtigung.

Neben diesen Vorgaben des BVerfG berücksichtigt der Gesetzentwurf praktische Erfahrungen seit Einführung des AsylbLG und nimmt zudem aktuelle BSG-Entscheidungen zum Anlass für Neuregelungen.

B. Lösung

Die neuen Leistungssätze im AsylbLG wurden - wie im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) - auf Grundlage des Statistikmodells der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) neu ermittelt und gegenüber den alten Leistungssätzen nach dem AsylbLG deutlich angehoben. Eine geringfügige Abweichung zu den bislang von den Ländern im Rahmen einer Übergangsregelung gewährten Leistungen ergibt sich lediglich insoweit, als darin einzelne Bedarfe berücksichtigt wurden, die bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG entweder nicht anfallen oder anderweitig gedeckt werden.

Die Leistungssätze werden entsprechend den Vorgaben des BVerfG zukünftig - ebenfalls wie im SGB II und SGB XII - regelmäßig nach einem Mischindex fortgeschrieben.

Um die Situation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern, wird auch für die erste Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgeschrieben.

Die Dauer des Bezugs von Grundleistungen nach den §§ 3, 4 und 6 wird von derzeit 48 Monaten auf 15 Monate verkürzt. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG können zukünftig bereits nach einer Wartefrist von 15 Monaten Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen. Zugleich wird die Wartefrist zukünftig an die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts gekoppelt und nicht mehr - wie bisher - an die Vorbezugszeit.

Die Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) werden als Personengruppe aus dem personalen Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt. Die Inhaber eines Titels nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG werden ebenfalls als Personengruppe herausgenommen. Soweit diese Personen hilfebedürftig sind, erhalten sie zukünftig Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII.

Die akzessorische Anspruchseinschränkung bei Familienangehörigen im Rahmen des § 1a AsylbLG wird aufgegeben.

Hinzu kommen weitere Neuregelungen:

Es wird ein im Zusammenhang mit der neuen Regelbedarfssystematik stehender, kleiner Freibetrag beim anzurechnenden Vermögen eingeführt, der Ansparungen für notwendige Anschaffungen (z.B. Winterkleidung) ermöglicht. Auch wird eine Regelung zur Bereinigung des anzurechnenden Einkommens im Zusammenhang mit eventueller Erwerbstätigkeit aufgenommen. Damit soll der Anreiz für die Aufnahme einer Beschäftigung verstärkt werden.

Es wird ein Aufwendungsersatzanspruch des Nothelfers im AsylbLG eingeführt, nachdem das BSG mit Entscheidung vom 30. Oktober 2013 (B 7 AY 2/12 R) die - zuvor ganz überwiegend vertretene - analoge Anwendung des Nothelferanspruchs nach § 25 SGB XII im AsylbLG abgelehnt hat. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Krankenhausträger und Ärzte die Erstattung ihrer Behandlungskosten unmittelbar vom Leistungsträger verlangen können, wenn sie in medizinischen Eilfällen Nothilfe an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG leisten. Damit wird gleichzeitig die angemessene medizinische Versorgung der Leistungsberechtigten in Eilfällen sichergestellt.

Der Zeitraum, für den zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rückwirkend erbracht werden können, wird von vier auf ein Jahr verkürzt. Damit wird ein Gleichlauf mit den entsprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII hergestellt und die BSG-Rechtsprechung im Urteil vom 26. Juni 2013, B 7AY 6/12 R nachvollzogen.

Außerdem wird klarstellend geregelt, dass die Möglichkeit besteht, die Träger des AsylbLG im sozialgerichtlichen Verfahren notwendig beizuladen. Damit wird die insofern einschlägige LSG-Rechtsprechung nachvollzogen (LSG NRW, Urteil vom 12. 12.2011, L 20 AY 4/11; LSG BW, Beschluss vom 1.8.2006 - L 7 AY 3106/06 ER-B).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu Minderausgaben bei Ländern und Kommunen in Höhe von 43 Mio. Euro jährlich ab 2016 (31 Mio. Euro in 2015) sowie zu Mehrausgaben beim Bund in Höhe von 37 Mio. Euro jährlich ab 2016 (27 Mio. Euro in 2015).

Durch die geringfügige Abweichung der Leistungssätze gegenüber den von den Ländern im Rahmen einer Übergangsregelung gewährten Leistungen entstehen geringe Einsparungen für die Länder und Kommunen.

Da die Kosten des Leistungsträgers pro Person für Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG aufgrund der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts nicht höher sind als für Bezieher von Grundleistungen, entstehen durch die Verkürzung der Bezugsdauer der Grundleistungen und Bezug von Leistungen entsprechend dem SGB XII bereits nach 15 Monaten keine Mehrkosten.

Durch die Herausnahme der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt, aus § 1 Absatz 1 Nummer 3, verlieren diese Personen ihren Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Gleiches gilt für die Inhaber eines Titels nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG, auf die das AsylbLG ebenfalls zukünftig keine Anwendung mehr findet. Stattdessen haben diese Personen bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit fortan einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und in einigen Fällen auf Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt). Dadurch ergeben sich Mehrausgaben für den Bund bei den Leistungen nach dem SGB II und im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII. Bei den Ländern und Kommunen ergeben sich Minderausgaben bei den Leistungen nach dem AsylbLG, denen Mehrausgaben bei den Kosten der

Unterkunft nach dem SGB II und bei der Laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gegenüberstehen.

Aufgrund der BVerfG-Entscheidung erbringen die Leistungsbehörden in der Regel bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe an die Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Die infolge der BVerfG-Entscheidung zu regelnde Bemessung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für hilfebedürftige Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG als gesetzliche Pflichtleistung führt bei den Ländern und Kommunen zu Mehrausgaben.

Die Einsparungen (-) und Mehrausgaben (+) im Einzelnen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Finanzielle Auswirkungen insgesamt in Mio. Euro (gerundet)	**Länder und Kommunen**		**Bund**	
	2015	ab 2016	2015	ab 2016
Absenkung der Leistungssätze	- 3	- 4		
Herausnahme der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a, 4b, 5 AufenthG	- 39	- 52	+ 27	+ 37
Leistungen für Bildung und Teilhabe	+ 10	+ 13		
Summe	- 31	- 43	+ 27	+ 37

Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben zur Verteilung von Einsparungen und Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Informationspflichten eingeführt werden und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffende neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verkürzung der Bezugsdauer in § 2 Absatz 1 erhält in Zukunft ein nicht unerheblicher Teil der Leistungsbezieher anstelle von abgesenkten Leistungen nach § 3 Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII). Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, da diese Personen in größerem Umfang Geldleistungen anstelle von Sachleistungen erhalten.

Die gesetzliche Regelung zur Erbringung von zusätzlichen Pflichtleistungen für Bildung und Teilhabe führt grundsätzlich zu einem Mehraufwand. Da die Leistungsbehörden in der Regel bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe an die nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten erbringen, ist der Mehraufwand im Ergebnis gering. Durch die Erhebung der zusätzlichen Merkmale für das Bildungspaket entstehen keine finanziellen Auswirkungen im nennenswerten Ausmaß. Die Erhebung der zusätzlichen Merkmale für das Bildungspaket macht eine einmalige Anpassung der IT in den Leistungsbehörden erforderlich. Der Umfang des hierdurch entstehenden Umstellungsaufwands hängt jeweils von den Gegebenheiten vor Ort ab.

Der Wechsel bestimmter Personen aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG in das SGB II und SGB XII führt zu einer Entlastung der Träger des AsylbLG und im Gegenzug zu einer Belastung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe. Die Inkrafttretensregelung (3 Monate) soll helfen, etwaige Probleme beim Wechsel des Leistungsträgers aufzufangen.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 392/14**

29.08.14

AS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin 29. August 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungsverfahren noch bis zum Ende des Jahres abzuschließen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Fristablauf: 10.10.14
Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen

      a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,

      b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder

      c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.“

2. § 1a wird wie folgt gefasst:

   „§ 1a

   Anspruchseinschränkung

   Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6, soweit es sich um Familienangehörige der in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Personen handelt,

   1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder

   2. bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

   erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.“

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „über eine Dauer von mindestens 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben“ durch die Wörter „sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „nur“ durch die Wörter „auch dann“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Körperpflege“ durch das Wort „Gesundheitspflege“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte monatlich einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Bargeldbedarf).“

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Bargeldbedarf beträgt für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 140 Euro,

2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 126 Euro,

3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 111 Euro,

4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 83 Euro,

5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 90 Euro,

6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 82 Euro.“

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der individuelle Bargeldbedarf für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im gleichen Wert“ durch die Wörter „im Wert des notwendigen Bedarfs“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der notwendige monatliche Bedarf beträgt für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 212 Euro,

2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 190 Euro,

3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 170 Euro,

4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 194 Euro,

5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 154 Euro,

6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 130 Euro.

Der notwendige Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie für Hausrat wird gesondert erbracht. Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

(4) Der Bargeldbedarf nach Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie der notwendige Bedarf nach Absatz 2 Satz 2 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. Die sich dabei ergebenden Beträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, werden die Höhe des Bargeldbedarfs und die Höhe des notwendigen Bedarfs neu festgesetzt."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

5. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht aufgrund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes beantragt wird.

§ 6b

Einsetzen der Leistungen

Zur Bestimmung des Zeitpunks des Einsetzens der Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 ist § 18 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“

6. § 7 Absatz 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nicht als Einkommen nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind:

1. Leistungen nach diesem Gesetz,

2. eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

3. eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

4. eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, und

5. eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2.

(3) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 von Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 50 vom Hundert der maßgeblichen Bedarfsstufe des Bargeldbedarfs nach § 3 Absatz 1 und des notwendigen Bedarfs nach § 3 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 4. Von den Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 sind ferner abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, und

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(4) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf sich überleiten.

(5) Von dem Vermögen nach Absatz 1 Satz 1 ist für den Leistungsberechtigten und seine Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, jeweils ein Freibetrag in Höhe von 200 Euro abzusetzen. Bei der Anwendung von Absatz 1 bleiben ferner Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sind entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Folgende Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden:

1. Die §§ 44 bis 50 über die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung eines Verwaltungsakts sowie über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen,

2. der § 99 über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen und

3. die §§ 102 bis 114 über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander.

§ 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Stellung zum Haushaltsvorstand;“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie die Regelbedarfsstufe“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Grundleistung“ die Wörter „sowie Leistungsempfänger differenziert nach § 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 6“ eingefügt.

ddd) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) für Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 2 und § 3 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 34 bis 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Höhe dieser Leistungen unterteilt nach

aa) Schulausflügen von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,

bb) mehrtägigen Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,

cc) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,

dd) Schülerbeförderung,

ee) Lernförderung,

ff) Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schü-

lern in schulischer Verantwortung sowie von Kindern in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege,

gg) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft;“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Stellung zum Haushaltsvorstand“ durch die Wörter „Typ des Leistungsempfängers nach § 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g sowie nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind jährlich durchzuführen.“

bb) In Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar“ gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e sind quartalsweise durchzuführen, wobei gleichzeitig Geschlecht, Geburtsmonat und - jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit sowie aufenthaltsrechtlicher Status zu erheben sind. Dabei ist die Angabe zur Höhe der einzelnen Leistungen für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erheben.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ die Wörter „sowie nach Absatz 5“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

9. Folgender § 14 wird angefügt:

„§ 14

Übergangsvorschrift für die einmalige Fortschreibung der Geldleistungssätze im Jahr 2015

Die Beträge nach § 3 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 werden entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese fortgeschriebenen Beträge im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Artikel 2

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 75 Absatz 2 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, werden jeweils nach den

Wörtern „ein Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „, ein Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats…] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des Existenzminimums zu treffen.

Der vorgelegte Entwurf setzt die Vorgaben des BVerfG zur Ermittlung und Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums um.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 deutlich gemacht, dass eine Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und anderen Hilfebedürftigen nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Bedarfssituation der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG an existenzsichernden Leistungen signifikant und belegbar von der Bedarfssituation anderer Hilfebedürftiger abweicht. Demzufolge kann eine solche Differenzierung insbesondere nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus vorgenommen werden (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nummer 99).

Die Ermittlung der existenznotwendigen Leistungen erfolgt – wie im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) – auf der Grundlage der nach § 28 Absatz 3 SGB XII zuletzt durchgeführten Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die Höhe der in diesem Gesetzentwurf aufgeführten Geldbeträge wird daher auf Basis der im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) festgestellten Ergebnisse der Sonderauswertungen der EVS (2008) ermittelt.

Darüber hinaus wird der besonderen Situation der Leistungsberechtigten Rechnung getragen. Insbesondere wird berücksichtigt, dass die Leistungsberechtigten beim Verlassen bzw. bei der Flucht aus ihren Heimatländern oftmals allenfalls das Nötigste mitnehmen konnten.

Um die Situation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern, wird auch für die erste Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgeschrieben.

Für die Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG wird nicht mehr wie bisher auf die Zeiten des Vorbezugs, sondern auf die Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet abgestellt. Darüber hinaus wird der Zeitraum von 48 auf 15 Monate verkürzt.

Weiterhin hat das BVerfG festgestellt, dass existenznotwendige Leistungen im AsylbLG nur dann gesondert bestimmt werden können, wenn der Bedarf der betreffenden Personengruppe an existenzsichernden Leistungen von dem anderer Bedürftiger belegbar und signifikant abweicht (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nummer 99) und sichergestellt werden kann, dass von einer solchen Regelung hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst werden, die sich nach einer ex-ante-Prognose regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nummer 101). Aus diesem Grund werden Personen mit Aufenthaltstiteln nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aus

dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt, da der Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG unter diesen besonderen Voraussetzungen regelmäßig zu einem Verbleib von längerer Dauer im Bundesgebiet führt. Die Inhaber eines Titels nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG werden ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des AsylblG herausgenommen.

Dem vom BVerfG hervorgehobenen Grundsatz der individuellen Anspruchsberechtigung wird Rechnung getragen, indem die akzessorische Anspruchseinschränkung bei Familienangehörigen im Rahmen des § 1a AsylbLG aufgegeben wird.

Weiterhin werden bereichsspezifische Regelungen zum anrechenbaren Einkommen und Vermögen im AsylbLG u.a. zwecks Förderung der Erwerbstätigkeit von Leistungsberechtigten aufgenommen und es wird ein Ersatzanspruch nach dem Vorbild des § 25 SGB XII geschaffen. Schließlich wird die Rechtsprechung des BSG zur rückwirkenden Aufhebung von rechtswidrigen nicht begünstigenden Leistungsbescheiden nachvollzogen, indem eine dem § 116a SGB XII entsprechende Regelung in § 9 Absatz 4 AsylbLG aufgenommen wird. Ebenso wird die Rechtsprechung der Landessozialgerichte zur Beiladung der Träger des AsylbLG nachvollzogen, indem eine klarstellende Regelung in § 75 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufgenommen wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Artikel 1 dieses Gesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) – öffentliche Fürsorge sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG - Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer, jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Leistungen für Asylbewerber und die anderen nach diesem Gesetz leistungsberechtigten Ausländer, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. Zugleich wirkt sie Binnenwanderungen bestimmter Ausländergruppen und damit der Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Sozialgerichtsgesetzes in Artikel 2 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG; die Änderung betrifft ausschließlich das Recht des sozialgerichtlichen Verfahrens.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht insgesamt keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Absicht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu Minderausgaben bei Ländern und Kommunen in Höhe von 43 Mio. Euro ab 2016 (31 Mio. Euro in 2015) sowie zu Mehrausgaben beim Bund in Höhe von 37 Mio. Euro ab 2016 (27 Mio. Euro in 2015).

Durch die geringfügige Abweichung der Leistungssätze gegenüber den von den Ländern im Rahmen einer Übergangsregelung gewährten Leistungen entstehen Einsparungen bei den Ländern und Kommunen in Höhe von rund 3 Mio. Euro im Jahr 2015 und rund 4 Mio. Euro jährlich in den Folgejahren.

Da die Kosten des Leistungsträgers pro Person für Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG aufgrund der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts nicht höher sind als für Bezieher von Grundleistungen, entstehen durch die Verkürzung der Bezugsdauer der Grundleistungen und Bezug von Leistungen entsprechend dem SGB XII bereits nach 15 Monaten keine Mehrkosten.

Durch die Herausnahme der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt, aus § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG verlieren diese Personen ihren Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Gleiches gilt für die Inhaber eines Titels nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG, auf die das AsylbLG ebenfalls zukünftig keine Anwendung mehr findet. Stattdessen haben diese Personen, bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit, fortan einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und in einigen Fällen auf Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt). Dadurch ergeben sich Mehrausgaben für den Bund bei den Leistungen nach dem SGB II und im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII. Bei den Ländern und Kommunen ergeben sich Minderausgaben bei den Leistungen nach dem AsylbLG, denen Mehrausgaben bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und bei der Laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gegenüber stehen. Eine Modellrechnung hat für diese Regelung die folgenden finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Kommunen ergeben:

Finanzielle Auswirkungen in Mio. Euro (gerundet)	**Länder und Kommunen**	**Bund**

	2015	ab 2016	2015	ab 2016
Minderausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	- 48	-- 66		
Mehrausgaben für Arbeitslosengeld II (davon Kosten der Unterkunft)	+ 10 (+ 10)	+ 13 (+ 13)	+ 24 (+ 4)	+ 33 (+ 5)
Mehrausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			+ 3	+ 4
Mehrausgaben für Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	- 0	- 0		
Summe	-- 39	-- 52	+ 27	+ 37

Aufgrund der BVerfG-Entscheidung erbringen die Leistungsbehörden in der Regel bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe an die Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Die infolge der Entscheidung zu regelnde Bemessung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für hilfebedürftige Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG als gesetzliche Pflichtleistung führt bei den Ländern und Kommunen zu Mehrausgaben in. Höhe von maximal rund 10 Mio. Euro im Jahr 2015 und rund 13 Mio. Euro in den Folgejahren.

Bei diesen Schätzungen wurde die Statistik nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 31. Dezember 2012 zugrunde gelegt. Außerdem wurde als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes der 1. April 2015 angenommen.

Insgesamt ergeben sich damit die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen insgesamt in Mio. Euro (gerundet)	**Länder und Kommunen**		**Bund**	
	2015	ab 2016	2015	ab 2016
Absenkung der Leistungssätze	- 3	- 4		
Herausnahme der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a, 4b, 5 AufenthG	- 39	- 52	+ 27	+ 37
Leistungen für Bildung und Teilhabe	+ 10	+ 13		
Summe	- 31	- 43	+ 27	+ 37

Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben zur Verteilung von Einsparungen und Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verkürzung der Bezugsdauer in § 2 Absatz 1 erhält in Zukunft ein nicht unerheblicher Teil der Leistungsbezieher anstelle von abgesenkten Leistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII). Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, da diese Personen in größerem Umfang Geldleistungen anstelle von Sachleistungen erhalten.

Die gesetzliche Regelung zur Erbringung von zusätzlichen Pflichtleistungen für Bildung und Teilhabe führt grundsätzlich zu einem Mehraufwand. Da die Leistungsbehörden in der Regel bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe an die nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten erbringen, ist der Mehraufwand im Ergebnis gering. Durch die Erhebung der zusätzlichen Merkmale für das Bildungspaket entstehen keine finanziellen Auswirkungen im nennenswerten Ausmaß. Die Erhebung der zusätzlichen Merkmale für das Bildungspaket macht eine einmalige Anpassung der IT in den Leistungsbehörden erforderlich. Der

Umfang des hierdurch entstehenden Umstellungsaufwands hängt jeweils von den Gegebenheiten vor Ort ab.

Der Wechsel bestimmter Personen aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG in das SGB II und SGB XII führt zu einer Entlastung der Träger des AsylbLG und im Gegenzug zu einer Belastung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe. Die Inkrafttretensregelung (3 Monate) soll helfen, etwaige Probleme beim Wechsel des Leistungsträgers aufzufangen.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

In Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) werden Personen, die Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln nach § 25 Absatz 5 AufenthG sind, aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurückliegt.

In seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 hat das BVerfG festgestellt, dass Leistungsdifferenzierungen bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums auch im AsylbLG zukünftig nur noch Personengruppen erfassen dürfen, die sich nach einer Ex-ante-Prognose regelmäßig kurzfristig in Deutschland aufhalten und bezüglich derer festgestellt werden kann, dass deren Bedarfe an existenzsichernden Leistungen von denen anderer Bedürftiger belegbar und signifikant abweichen (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nummer 99). Bei der Prognose sei sowohl der jeweilige rechtliche Aufenthaltsstatus der Personengruppe zu berücksichtigen als auch deren Einbindung in die tatsächlichen Verhältnisse (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nrn. 99, 101). Nach der BVerfG-Entscheidung können somit auch Personen, die sich deshalb legal in Deutschland aufhalten, weil ihnen ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, unter den dort genannten Voraussetzungen weiterhin dem AsylbLG unterfallen. Dies gilt jedoch nur, wenn ihr Aufenthaltstitel lediglich vorübergehender Natur ist.

Bei Zusammenschau dieser Kriterien lässt sich ein Verbleib der Personen mit Aufenthaltstiteln nach § 25 Absatz 5 AufenthG, bei denen die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurückliegt, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht mehr rechtfertigen. Denn im Rahmen einer Ex-ante-Prognose unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass der Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG unter diesen besonderen Voraussetzungen regelmäßig zu einem Verbleib von längerer Dauer im Bundesgebiet führt. Für diese Prognose sprechen die besonderen rechtlichen Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 AufenthG, der voraussetzt, dass die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse „in absehbarer Zeit“ nicht zu rechnen ist. Da § 25 Absatz 5 AufenthG zudem voraussetzt, dass das Ausreisehindernis unverschuldet ist, kann der Leis-

tungsberechtigte das Fortbestehen des Ausreisehindernisses auch nicht durch sein Verhalten beeinflussen.

Für die Richtigkeit dieser am Wortlaut des § 25 Absatz 5 AufenthG orientierten, rechtlichen Prognoseentscheidung sprechen auch die tatsächlichen Verhältnisse. Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 AufenthG weisen im Vergleich zu den anderen Personengruppen mit humanitären Aufenthaltstiteln nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes nach den Bestandszahlen überdurchschnittlich lange Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet auf. Derzeit leben 78 Prozent dieser Personen seit mehr als sechs Jahren in Deutschland (vgl. BT Drs.17/12457, S. 15, Stand 31.12.2012; vgl. insofern auch die Bestandszahlen der Inhaber der weiteren Aufenthaltstitel nach dem AsylbLG S. 9, 20 f., 22 und 23).

Mit dem an § 25 Absatz 5 Satz 2 AufenthG angelehnten Zusatzerfordernis, dass die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurückliegen muss, wird ergänzend gewährleistet, dass allein dauerhafte, nicht aber bloß vorübergehende Abschiebungshindernisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG den Anwendungsbereich des AsylbLG entfallen lassen. Personen, die erst nach mehr als 18 Monaten nach der Aussetzungsentscheidung in den Anwendungsbereich des AsylbLG gelangen, fallen hiernach künftig ebenfalls nicht unter das AsylbLG.

Personen mit einem Aufenthaltstitel nach den §§ 25 Absatz 4a und 4b AufenthG werden vollständig aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen.

Die Herausnahme für die gesetzlich und zahlenmäßig sehr eng umrissene Gruppe nach § 25 Absatz 4a AufenthG erfolgt in Umsetzung des Koalitionsvertrags, der für die Opfer von Menschenhandel eine Verbesserung des Aufenthaltsrechts sowie eine intensive Unterstützung, Betreuung und Beratung fordert (S.104).

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Personengruppe nach § 25 Absatz 4b AufenthG mit der Personengruppe nach § 25 Absatz 4a AufenthG (in beiden Fällen handelt es sich um Personen, die Opfer bestimmter Straftaten geworden sind und deren Aufenthalt der Durchführung von Strafverfahren dient) wurde auch diese Personengruppe aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 1a)

Familienangehörige i.S.d. § 1 Absatz 1 Nummer 6 können nach der Neuregelung in § 1 a zukünftig nur noch dann Adressaten einer Anspruchseinschränkung sein, wenn sie „selbst“ die Voraussetzungen des § 1a Nummer 1 - Einreiseabsicht zum Sozialhilfebezug - oder Nummer 2 - Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen - verwirklicht haben.

Diese Neuregelung trägt dem Grundsatz der individuellen Anspruchsberechtigung Rechnung, indem sie klarstellt, dass zukünftig keine akzessorische Anspruchseinschränkung bei Familienangehörigen i.S.d. § 1 Absatz 1 Nummer 6 aufgrund des Verhaltens anderer Familienangehöriger mehr möglich ist. Dies entspricht der Wertung der BVerfG-Entscheidung vom 18. Juli 2012, die die bedarfsgerechte Verwirklichung des individuellen Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG in den Mittelpunkt stellt (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nrn. 89, 91).

Zugleich macht die Neuregelung deutlich, dass zukünftig ein persönliches Fehlverhalten des Leistungsberechtigten vorliegen muss. Das Fehlverhalten eines gesetzlichen Vertreters ist von einem Familienangehörigen zukünftig nicht mehr nach § 1a Nummer 2 zu vertreten (vgl. zum Verständnis des Begriffs „selbst“ in diesem Sinne in § 2 Absatz 1 auch BSG, Urteil vom 17. Juni 2008, B 8/9b AY1/07 R); bei der Einreiseabsicht nach § 1a Nummer 2 ergibt sich schon aus dem Sprachverständnis, dass diese immer in der Person des Einreisenden vorliegen muss.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Buchstabe a (§ 2 Absatz 1)

Nach dem Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012 sind für die Höhe der Leistungen nach den §§ 3 ff. alle existenznotwenigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen. Leistungsunterschiede zwischen den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und Leistungsberechtigten nach dem SGB II und XII sind nur gerechtfertigt, wenn und soweit unterschiedliche Bedarfssituationen der beiden Gruppen festgestellt und begründet worden sind. Die Bedarfssituation der Leistungsberechtigten ist sowohl für die Bedarfsbemessung als auch für die Bedarfsgewährung maßgeblich. § 2 Absatz 1 legt u. a. den Zeitpunkt fest, ab dem eine Bedarfssituation vorliegt, die mit der anderer Leistungsberechtigter vergleichbar ist, weshalb Leistungen entsprechend dem SGB XII zu gewähren sind.

Für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG besteht eine abweichende Bedarfssituation mindestens für die ersten 15 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland. In dieser Zeit haben die Leistungsberechtigten noch keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt, sondern müssen von einem nur vorläufigen Aufenthalt in Deutschland ausgehen. Denn die durchschnittliche Dauer eines behördlichen Asylverfahrens in Deutschland betrug in den Jahren 2011, 2012 und 2013 etwa ein halbes Jahr, bis zu einer rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung inklusive Gerichtsverfahren verging gut ein Jahr (v. BT-Drs. 17/8577, S. 6; BT-Drs. 17/9465, S. 6; BT-Drs. 12234, S. 8; BT-Drs. 17/13636, S. 9; BT-Drs. 18/705, S. 12, 13; BT-Drs. 18/1394, S. 13). Da die Mehrzahl der Anträge nicht erfolgreich ist, ist zusätzlich noch die Dauer der sich anschließenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu berücksichtigen, so dass ein Zeitraum von 15 Monaten für die Annahme eines vorläufigen Aufenthaltes angemessen erscheint.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, in den ersten 15 Monaten bei der Berechnung der Geldleistungen solche Positionen nicht in Ansatz zu bringen, die regelmäßig erst nach einer noch längeren Verweildauer entstehen beziehungsweise bereits durch Sachleistungen erbracht oder auf Grund von Sonderregelungen gewährt werden. Hingegen wird dem in den ersten Monaten bestehenden zusätzlichen Bedarf gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB II und XII, der darauf beruht, dass die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zumeist ohne Hab und Gut (Hausrat, Bekleidung) eingereist sind, durch eine Grundausstattung ausschließlich in Form von Sachleistungen Rechnung getragen. Dieser zusätzliche Bedarf bleibt daher bei der Bemessung der Höhe der Geldleistungen unberücksichtigt (Vergleiche im Einzelnen die Begründung zu Nummer 4 vor Buchstabe a und Buchstabe b).

§ 2 Absatz 1 1. Halbsatz in der alten Fassung knüpfte für die Übergangsfrist zu den Leistungen entsprechend dem SGB XII an die Vorbezugszeit von Leistungen nach § 3 an. Demzufolge konnten selbst Personen, die zwischenzeitlich über einige Jahre erwerbstätig und daher nicht auf eine Unterstützung nach dem AsylbLG angewiesen waren, nur Leistungen nach § 3 erhalten. Dies hatte zur Folge, dass auch Leistungsberechtigte, die sich bereits seit mehr als sechs Jahren im Bundesgebiet aufhielten, noch Grundleistungen nach § 3 erhalten haben. Nunmehr soll für die Dauer der Leistungen nach § 3 auf die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet abgestellt werden. Damit wird – wie schon bei der Verkürzung der Wartefrist auf 15 Monate – dem Regelungskonzept einer kurzfristigen und vorübergehenden Anwendung entsprochen.

Die Bezugnahme auf die Dauer des Aufenthalts hat zugleich den positiven Nebeneffekt, dass Leistungsberechtigte nach mehrjähriger Erwerbstätigkeit zukünftig nicht mehr in den Bezug von Grundleistungen nach § 3 fallen können. Integrationserfolge aufgrund einer Erwerbstätigkeit (in Form einer eigenen Wohnung mit eigenem Hausrat) können bei Verlust des Arbeitsplatzes zukünftig nicht mehr durch den Verweis auf eine Unterbringung in

einer Gemeinschaftsunterkunft (Sachleistungsprinzip, § 3 Absatz 1) wieder zunichtegemacht werden.

Zum Nachweis der Dauer des tatsächlichen Aufenthalts im Bundesgebiet dienen dem darlegungspflichtigen Betroffenen von den zuständigen Ausländerbehörden ausgestellte Aufenthaltstitel, Duldungen, Aufenthaltsgestattungen oder sonstige Bescheinigungen. Dabei bleiben Unterbrechungen wegen kurzfristiger Auslandsaufenthalte, wie z.B. Klassenfahrten, Besuche von Angehörigen oder die Teilnahme an Beerdigungen von Angehörigen, leistungsrechtlich außer Betracht. Bei der Prüfung, ob ein Aufenthalt im Ausland zu einer „wesentlichen“ Unterbrechung führt, ist neben der Dauer des Aufenthalts auch zu berücksichtigen, wodurch dieser veranlasst ist (z.B. familiäre, schulische Gründe) und welches Gewicht diese Gründe für den Betroffenen haben. Bei nicht nur unwesentlichen Unterbrechungen beginnt die Frist mit der Wiedereinreise erneut zu laufen.

Buchstabe b

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft leben, der Leistungen entsprechend dem SGB XII bezieht, ebenfalls - akzessorisch zu dem Elternteil - Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, auch wenn sie selbst die geforderte Aufenthaltsdauer unterschreiten (insbesondere in Deutschland geborene oder nachgereiste Kinder). Sie sollen nicht für zwölf Monate Leistungen nach § 3 beziehen, wenn ihre Eltern oder ein Elternteil bereits Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten. Zugleich wird klargestellt, dass, wenn das Kind nicht mit einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft lebt, der Leistungen entsprechend dem SGB XII bezieht, z.B. weil der betreffende Elternteil der Ausschlussregelung in § 2 Absatz 1 unterfällt, dies den Anspruch des Minderjährigen auf Gewährung von Leistungen entsprechend dem SGB XII nicht beeinträchtigt, wenn dieser die hierfür geltenden Leistungsvoraussetzungen (insbesondere die Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Monaten) in eigener Person erfüllt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Mit den Änderungen in § 3 werden die Vorgaben des BVerfG an eine transparente und nachvollziehbare Berechnung der notwendigen und in Geld messbaren Bedarfe umgesetzt.

Zugleich bleibt der Vorrang der Sachleistungsgewährung unangetastet: Das BVerfG hat mit seiner Übergangsregelung die Entscheidung vom 9. Februar 2010 (BvL 1, 3, 4/09) konkretisiert, indem es klargestellt hat, dass Sachleistungen neben einer Geldleistung den (einheitlichen) existenznotwendigen Bedarf sicherstellen können (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Absatz-Nrn. 129, 134, 135). Der existenznotwendige Bedarf wird durch Sachleistungen und einen Bargeldbedarf (§ 3 Absatz 1) sichergestellt. Dieses Leistungssystem unterscheidet sich damit vom Leistungssystem im SGB XII und SGB II dadurch, dass Letzteres für die Hilfeempfänger eine einheitliche Bedarfsfestsetzung und ein unteilbares Budget für die Bedarfsdeckung vorsieht.

Das AsylbLG trägt mit diesem Konzept den Besonderheiten der Situation der Leistungsberechtigten Rechnung, die sich von der der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und XII wesentlich unterscheidet. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG kommen häufig, unabhängig davon, ob sie ein Asylverfahren durchlaufen, ohne Hab und Gut in das Bundesgebiet und haben im Gegensatz zu Hilfeempfängern nach dem SGB II und XII daher in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle weder einen Hausstand noch ausreichend Kleidung. Auch fehlen ihnen in der Anfangszeit Kenntnisse darüber, wo sie sich preisgünstig mit Lebensmitteln oder Gütern des täglichen Lebens versorgen können. Es ist für Asylbegehrende gesetzlich vorgesehen, dass sie in dieser Anfangszeit grundsätzlich in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wo ihnen abhängig von der Art und Ausstattung der Unterkunft Sachleistungen zum Beispiel in Form einer Gemeinschaftsverpflegung, Putzmitteln oder Bekleidung zu gewähren sind.

Diese Sachleistungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs individuell festzusetzen.

Neben den Sachleistungen erhalten die Leistungsberechtigten einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Bargeldbedarf, § 3 Absatz 1).

Außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen kann der Träger des AsylbLG auch zukünftig von der vorrangigen Leistungserbringungsform der Sachleistungen abweichen und die Bedarfsdeckung vollständig über Geldleistungen erbringen. Diese Geldleistungen setzen sich aus dem Bargeldbedarf (§ 3 Absatz 1) und dem notwendigen Bedarf (§ 3 Absatz 2) zusammen.

Methodisch wird zur Ermittlung des Bargeldbedarfs und der notwendigen Bedarfe für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zukünftig auf die nach § 28 SGB XII vorgenommene Sonderauswertung der EVS zurückgegriffen. Mit der EVS wird für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und nach dem SGB XII und SGB II grundsätzlich dieselbe Datengrundlage verwandt.

Der Rückgriff auf die EVS schafft die Grundlage für eine nachvollziehbare Ermittlung des Bargeldbedarfs und der notwendigen Bedarfe. Denn eine eigene Erhebung der Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG hätte unmittelbar zu Zirkelschlüssen geführt und musste daher aus methodischen Gründen ebenso unterbleiben wie die Einführung einer speziellen Statistik (Haushaltsbudgeterhebung) nur für Ausländerhaushalte. Auch dürfen die Lebensverhältnisse in den jeweiligen Herkunftsländern nicht zur Bemessung des Existenzminimums der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG herangezogen werden (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nummer 93).

Die im Rahmen der Sonderauswertung der EVS ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben gliedern sich in zwölf Abteilungen, die dem notwendigen Bedarf und dem Barbedarf wie folgt zuzuordnen sind:

	Notwendiger Bedarf
Abteilung 1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
Abteilung 3	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 5	Hausrat
Abteilung 6	Gesundheitspflege
	Bargeldbedarf
Abteilung 7	Verkehr
Abteilung 8	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10	Bildung
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen

Soweit sich zwischen den Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG Unterschiede bei den Bedarfen ergeben oder Bedarfe in unterschiedlicher Weise gesondert gedeckt werden, wird dies bei der Ermittlung der Leistungssätze anhand der EVS berücksichtigt. Sofern Mehr- oder Minderbedarfe lediglich vermutet werden, aber weder statistisch nachweisbar noch offenkundig sind, werden diese nicht berücksichtigt.

Für die Bemessung der Bedarfsstufen nach § 3 Absatz 1 und 2 bedeutet dies konkret, dass von den 12 Abteilungen der in der EVS 2008 ermittelten Verbrauchsausgaben insgesamt neun Abteilungen ungekürzt übernommen werden. Unberücksichtigt bleiben regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der EVS 2008 beim Bargeldbedarf und notwendigen Bedarf nur, soweit diese bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG typischerweise aufgrund ihrer Sondersituation nicht anfallen. Konkret bedeutet das, dass aus den betreffenden Abteilungen der EVS, in denen sich abweichende Bedarfe ergeben, nicht berücksichtigungsfähige Ausgabepositionen gestrichen werden.

Die Zusammensetzung und Höhe des Bargeldbedarfs (§ 3 Absatz 1) bestimmt sich damit - wie im SGB II und SGB XII - zunächst auf Grundlage der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 bis 12 der Sonderauswertungen der EVS 2008. Damit ergänzt der Bargeldbedarf (zu den Details vergleiche Nummer 4, Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc) die notwendigen Bedarfe für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und Gesundheitspflege sowie für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts.

Die Zusammensetzung und Höhe des notwendigen Bedarfs (§ 3 Absatz 2) bestimmt sich auf Grundlage der in den Abteilungen 1 bis 4 und 6 genannten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der EVS 2008 (§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG, siehe hierzu auch die ausführliche Darstellung der einzelnen Verbrauchspositionen in BT-Drs. 17/3404, S. 53 ff.).

Die Streichungen aufgrund abweichender Bedarfe betreffen die folgenden EVS-Abteilungen bzw. Ausgabepositionen: Die Abteilung 5 (Hausrat) bleibt vollständig außen vor, da die dort enthaltenen Bedarfe nach dem Konzept des AsylbLG (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 am Ende) gesondert erbracht werden. Die Verbrauchsausgaben für Gesundheitspflege in Abteilung 6 bleiben teilweise unberücksichtigt, weil diese Bedarfe in anderer Weise gesondert gedeckt werden. Schließlich wird in Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen) ein geringfügiger Betrag abgezogen, der dort für die Beschaffung eines Personalausweises ermittelt wurde, da dieser Bedarf bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gar nicht anfällt.

Die nach diesen Abzügen verbleibenden Ausgabebeträge nach der EVS 2008 werden sodann nach Maßgabe der Veränderungsrate, die auch im SGB II und SGB XII Anwendung findet, für das Jahr 2014 fortgeschrieben. Die so fortgeschriebenen Beträge ergeben die in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 ausgewiesenen Bedarfsstufen.

Die in § 3 genannten Beträge für den Bargeldbedarf und den notwendigen Bedarf werden nach den Bestimmungen von § 3 Absatz 4 angepasst, so dass die tatsächlichen Leistungen im Jahr 2015 voraussichtlich höher sein werden als die in § 3 genannten Beträge.

Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sollen mit dem Bargeldbedarf über einen Geldbetrag verfügen, mit dem sie eigenverantwortlich ihre persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens decken können. Dabei haben sie ebenso wie Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und XII das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe, die aus dem Bargeldbedarf abzudecken sind, zu berücksichtigen. Zur Zusammensetzung und Höhe des Bargeldbedarfs vgl. im Übrigen die vorstehende Begründung zu Nummer 4.

Doppelbuchstabe aa)

Der Bedarf für Körperpflege wird wie alle berücksichtigten Positionen der Abteilung 12 EVS 2008 bereits vom Bargeldbedarf erfasst und ist daher bei den Sachleistungen zu streichen.

Doppelbuchstabe bb)

Mit der Neuregelung des bisherigen Taschengelds in Satz 5 sind die entsprechenden altersbezogenen Differenzierungen in Satz 4 zu streichen. Die begriffliche Änderung in Bargeldbedarf soll verdeutlichen, dass die Bestimmung des Geldbetrags auf der EVS 2008 beruht und bestimmte Verbrauchsausgaben berücksichtigt. Die Leistung ist weiterhin zwingend als Geldleistung zu erbringen.

Doppelbuchstabe cc)

Die Neufassung des in Satz 5 bezifferten Bargeldbedarfs ist Folge der Anknüpfung der Bedarfsbemessung im AsylbLG an die EVS 2008.

Dabei sind diejenigen regelbedarfsrelevanten Bedarfspositionen nicht zu berücksichtigen, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 als Sachleistungsanspruch ausgestaltet sind. Dies betrifft Bedarfe für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts – und damit die Abteilungen 1 bis 6 der in den §§ 5 und 6 des RBEG als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben bezeichneten Bedarfspositionen.

Die Sonderauswertungen EVS 2008 rechtfertigen die im RBEG bestimmten, nach dem Alter und der Haushaltskonstellation differenzierenden Regelbedarfsstufen. Eine davon abweichende Sonderauswertung der EVS 2008 ist aus methodischen Gründen nicht möglich. Ebenso ist mangels entgegenstehender Erkenntnisse nicht davon auszugehen, dass die für Paarhaushalte festgestellten Einsparungen bei den Verbrauchsausgaben beziehungsweise bei weiteren im Haushalt lebenden Erwachsenen von denen der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG abweichen. Darüber hinaus wäre eine Sonderauswertung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG aus methodischen Gründen unzulässig (siehe Begründung zu Nummer 4 vor Buchstabe a). Andere verlässliche Daten zur Ermittlung abweichenden Verbrauchsverhaltens bei Personen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive liegen nicht vor und sind nicht ermittelbar.

Die in Satz 5 für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 8 Absatz 1 RBEG entsprechend geregelten Bargeldbedarfsstufen sollen auch zukünftig die persönlichen Bedarfe des täglichen Lebens abdecken. Zum persönlichen Bedarf des täglichen Lebens gehören alle in den Abteilungen 7 bis 12 der in den §§ 5 und 6 RBEG als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben bezeichneten Bedarfspositionen, sofern sie auch bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG typischerweise anfallen können. Abweichende Mehr- oder Minderbedarfe zur EVS 2008 lassen sich in diesen Abteilungen für die Leistungsberechtigten mit Ausnahme der in Abteilung 12 (laufende Nummer 82) enthaltenen regelbedarfsrelevanten Ausgabenposition zur Anschaffung eines Personalausweises nicht feststellen.

Diese Position fällt nur bei deutschen Staatsangehörigen und nicht bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG an. Die Mehrausgaben der Leistungsberechtigten zur Beschaffung von Ausweispapieren im Herkunftsstaat stellen keinen regelmäßig an die Stelle der Ausweisbeschaffungskosten tretenden Bedarf dar. Sofern im Einzelfall zur Mitwirkung im Asylverfahren oder auf Grund anderer aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen die Beschaffung ausländischer Dokumente erforderlich ist und die Kostentragung vom Leistungsberechtigten nicht erwartet werden kann, sind diese Kosten nach § 6 AsylbLG zu übernehmen.

Die für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG typischerweise geltende Residenzpflicht ist kein hinreichender Grund, die in Abteilung 7 enthaltenen regelbedarfsrelevanten Ausgabepositionen für Verkehrsdienstleistungen zu reduzieren. Zwar ist über die Gesamtheit

der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG davon auszugehen, dass sie innerhalb des Bundesgebietes auf Grund der geltenden Residenzpflicht gegenüber Personen ohne Aufenthaltsbeschränkung tatsächlich nur geringere Verkehrsausgaben haben. Allerdings sind diese vermuteten Minderausgaben nicht qualifiziert ermittel- und abschätzbar. Auch erstreckt sich die Residenzpflicht teilweise auf mehrere Bundesländer, sodass die eingeschränkte Mobilität sich nicht zwangsläufig in geringeren Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen niederschlagen muss. Andererseits ist jedoch auch ein eventueller Mehrbedarf in diesem Bereich beispielsweise für die Fahrt zu einem weiterentfernten Rechtsanwalt nicht qualifiziert ermittel- und abschätzbar. Sofern im Einzelfall besondere Bedarfe gegeben sind, die sonstige Leistungen rechtfertigen, sind diese nach § 6 AsylbLG zu erbringen.

Ebenso fehlt es an einem hinreichenden Grund zur Erhöhung der in Abteilung 8 erfassten regelbedarfsrelevanten Ausgabepositionen für die Nachrichtenübermittlung. Die Vermutung, dass Personen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive ein anderes Telekommunikationsverhalten aufweisen als Personen mit sicherem Aufenthaltsstatus, ist nicht plausibel zu belegen. Selbst, wenn sich das Telekommunikationsverhalten von Personen mit und ohne Migrationshintergrund beispielsweise im Hinblick auf die Häufigkeit und Dauer von Auslandstelefonaten unterscheiden sollte, ließe sich aufgrund der – abhängig vom Zielland – unterschiedlichen Tarife für Auslandstelefonate keine plausible Erhöhung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben rechtfertigten. Sofern im Einzelfall besondere Bedarfe gegeben sind, die sonstige Leistungen rechtfertigen, sind diese nach § 6 AsylbLG zu erbringen.

Der Bargeldbedarf wurde für die einzelnen Bedarfsstufen auf Basis der Sonderauswertung der EVS 2008 nach Abzug der vorgenannten Ausgabeposition für den Personalausweis errechnet und entsprechend dem in § 7 RBEG und den §§ 28, 28a und 138 SGB XII geregelten Fortschreibungsmechanismus mit den jährlichen Veränderungsraten angepasst und gerundet (siehe im Einzelnen Nummer 4 Buchstabe c am Ende).

Doppelbuchstabe dd)

Die Regelung ist angelehnt an § 27a Absatz 4 SGB XII, wonach der Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt wird, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Diese Regelung wird im Bereich der Untersuchungshaft von der Rechtsprechung zur Bestimmung des Taschengelds der Häftlinge herangezogen (u. a. LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 07. Mai 2012, Az. L 20 SO 55/12). Eine individuelle Festlegung des Bargeldbedarfs kann im Falle der Untersuchungs- oder Abschiebungshaft geboten sein, da die Haft regelmäßig Unterschiede in der Bargeldbedarfssituation begründet. Die abweichende Bedarfsfestlegung kann nicht gesetzlich pauschaliert werden, sondern muss im Einzelfall durch die zuständige Behörde erfolgen, da aufgrund jeweils unterschiedlicher Haftbedingungen je nach Bundesland und Haftanstalt unterschiedliche Bedarfsabweichungen bestehen können. Die Deckung des verfassungsrechtlich verbürgten Existenzminimums muss im Rahmen einer individuellen Bargeldbedarfsfestlegung im Einzelfall stets gesichert sein; soweit Mehrbedarfe bestehen sollten, gelten die allgemeinen Regelungen.

Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

Die Vorschrift regelt unverändert den Sachleistungsvorrang auch außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen. Daneben wird, soweit die Träger nur Unterkunft und Heizung sowie Hausrat – zu dem auch die Ge- und Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung zählen – als Sachleistung erbringen, der von ihnen im Übrigen als Geldleistung zu erbringende notwendige Bedarf geregelt. Zusammen mit dem Bargeldbedarf entspricht er dem nach dem AsylbLG berücksichtigungsfähigen Regelbedarf im Sinne des RBEG.

Doppelbuchstabe aa)

Mit der Vorschrift werden die Bedarfssätze für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen geregelt. Sie kommen zur Anwendung, wenn und soweit der Träger von der vorrangigen Leistungserbringungsform Sachleistung abweicht.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 ausdrücklich anerkannt, dass die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in dem Umfang gekürzt werden können, in dem die anerkannten Bedarfe anderweitig, insbesondere mittels Sachleistung, gedeckt werden.

Dem folgend werden als notwendiger Bedarf außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen alle in den Abteilungen 1 bis 4 und 6 der in den §§ 5 und 6 RBEG als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben bezeichneten Bedarfspositionen anerkannt, sofern sie bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG anfallen können und nicht anderweitig gedeckt sind.

Doppelbuchstabe bb)

Die Bedarfsstufen werden wie die Bargeldbedarfsstufen nach Absatz 1 Satz 5 entsprechend den Regelbedarfsstufen nach dem RBEG festgesetzt. Nachvollziehbare Gründe für eine abweichende Festsetzung der Altersstufen oder der Haushaltskonstellationen sind nicht ersichtlich und nicht mit der unsicheren Aufenthaltsperspektive der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG begründbar. Dabei berücksichtigen die Bedarfsstufen auch die durchschnittlichen Ausgabepositionen für größere und nur in längeren zeitlichen Abständen anfallende notwendige Bedarfe.

Bei der Bedarfsbemessung nach Satz 2 bleiben wie im geltenden Recht und der Übergangsregelung des BVerfG die in Abteilung 5 (Hausrat) der in den §§ 5 und 6 RBEG als regelbedarfsrelevant anerkannten Verbrauchsausgaben unberücksichtigt, weil insoweit eine gesonderte anderweitige Bedarfsdeckung nach dem neu gefassten Satz 3 besteht.

Im Gegensatz zu dem von den Ländern in der Übergangsregelung anerkannten Bedarf muss ein Teil der nach dem SGB XII regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) unberücksichtigt bleiben, weil dieser Bedarf anderweitig gedeckt wird. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben aufgrund ihres Status keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung. Stattdessen regeln die §§ 4 und 6, in welchem Umfang Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und den zur Behandlung erforderlichen Medikamenten, therapeutischen Mitteln und sonstigen erforderlichen Erzeugnissen und Gegenständen haben. Daher können die in Abteilung 6 enthaltenen Ausgaben, die lediglich von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen zu zahlen sind (Rezeptgebühren, Eigenanteile) bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nicht anfallen. Diese regelbedarfsrelevanten Verbrauchspositionen der Abteilung 6 (für Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 37, 39, 41, 42, BT-Drs. 17/3404) stellen damit keine notwendigen Bedarfe im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes dar. Für die Leistungsberechtigten nach § 3, die gleichwohl gesetzlich krankenversichert sind, erfolgt eine ergänzende Bedarfsdeckung über den § 6.

Der notwendige Bedarf wurde für die einzelnen Bedarfsstufen auf Basis der Sonderauswertung der EVS 2008 nach Abzug der vorgenannten Ausgabepositionen errechnet und entsprechend dem in § 7 RBEG und den §§ 28, 28a und 138 SGB XII geregelten Fortschreibungsmechanismus mit den jährlichen Veränderungsraten angepasst und gerundet (s. im Einzelnen Nummer 4 Buchstabe c am Ende).

Satz 3 stellt klar, dass auch zukünftig die notwendigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung, für Hausrat sowie der Bargeldbedarf gesondert erbracht werden. Auch im SGB II und XII werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gesondert erfasst. Für den Haus-

rat sieht das AsylbLG – anders als SGB II und XII – einen gesonderten Bedarf vor, weil er den Leistungsberechtigten regelmäßig als Sachleistung gewährt wird. Sie halten sich oft nur kurzzeitig in Deutschland auf und verfügen häufig über keine entsprechende Grundausstattung. Die Neufassung schließt nicht aus, dass einzelne Träger die Bedarfe für Unterkunft und Heizung oder den Hausrat auch als Geldleistung (zum Beispiel im Wege der Direkt-zahlung) erbringen. Der Bargeldbedarf wird als eigenständiger Bedarf erbracht.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 3 bis 5)

Der neue Absatz 3 regelt die Leistungen des sog. Bildungspakets. Zukünftig sollen alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Anfang an Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend SGB XII haben (vgl. Begründung zu § 12). Ziel der Neuregelung ist es, eine Ausgrenzung der Leistungsberechtigten – zum Beispiel vom gemeinsamen Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten zu vermeiden.

Weiteres Ziel ist es, grundlegende Bildungs- und Teilhabechancen rechtzeitig zu eröffnen. Ein verbesserter Bildungsstand kann helfen, späteren Integrationsproblemen vorzubeugen. Da viele Lernprozesse stark altersgebunden sind, ist es auch geboten, die Ansprüche bereits zu einem Zeitpunkt zu erfüllen, in dem noch nicht feststeht, ob sich der Aufenthalt der Leistungsberechtigten im Bundesgebiet dauerhaft verfestigen wird.

Die bisherige Regelung zur Leistungsanpassung in § 3 Absatz 3 wird durch eine neue Regelung zur Fortschreibung der Leistungen in Absatz 4 ersetzt. Bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG wird von einer einheitlichen Datenbasis der Sonderauswertung – der EVS 2008 – ausgegangen. Da die Abweichung der maximal ermittelten Bedarfe im AsylbLG und SGB XII lediglich bei etwa zehn Prozent liegt, können die Bedarfe nach dem AsylbLG mit demselben Fortschreibungsmechanismus wie im SGB XII fortgeschrieben werden.

Eine Berechnung von getrennten Preisindizes für den Bargeldbedarf nach § 3 Absatz 1 und dem nach Absatz 2 zu gewährenden notwendigen Bedarf ist nicht notwendig und wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Wenn alle Leistungen – bis auf Hausrat und Unterkunftskosten – als Geldleistung gewährt werden, erübrigt sich eine Aufteilung des Mischindexes. Da sich die Preise der im Bargeldbedarf berücksichtigten Güter und Dienste in den bisherigen Anpassungszeiträumen moderater als die Preise der gesamten regelbedarfsrelevanten Güter und Dienste entwickelten, wird der reale Wert des Bargeldbedarfs durch eine Berücksichtigung der etwas stärkeren gesamten regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung zudem ebenso erhalten wie durch einen speziellen Preisindex nur für den Bargeldbedarf.

Die im Gesetz für das Jahr 2014 festgeschriebenen Beträge zum Bargeldbedarf und den Geldbeträgen nach Absatz 2 ergeben sich durch Fortschreibung der in der EVS 2008 ermittelten Beträge. Dabei wurden die bei den Regelbedarfen nach dem SGB XII vorgenommen Fortschreibungen exakt nachvollzogen. Dies betrifft sowohl die Veränderungsraten als auch die einzelnen Berechnungsregeln. Es wurden also folgende einzelne Fortschreibungsschritte durchgeführt und alle Ergebnisse eines Rechenschrittes jeweils auf volle Euro gerundet:

Anpassung zum 1. Januar 2011	(+0,55 Prozent § 7 Absatz 2 RBEG)
Anpassung zum 1. Januar 2012, 1. Schritt	(+0,75 Prozent § 138 Nummer 1 SGB XII)
Anpassung zum 1. Januar 2012, 2. Schritt	(+1,99 Prozent BR-Drs. 543/11)
Anpassung zum 1. Januar 2013	(+2,26 Prozent BR-Drs. 553/12).
Anpassung zum 1. Januar 2014	(+ 2,27 Prozent BR-Drs. 673/13).

Da der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Regelbedarfsberechnungen stets auf die aktuellsten verfügbaren Erkenntnisse zu stützen, werden die Geldleistungen nach dem AsylbLG bei Vorliegen neuer EVS-Ergebnisse künftig jeweils auf Basis der Neuberechnung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII vorgenommen und hierbei die nach § 28 Absatz 3 SGB XII vorzunehmenden Sonderauswertungen genutzt (Absatz 5).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens bis zum 01. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Zu Nummer 5 (§§ 6a und 6b)

(§ 6a)

Mit der Regelung im neuen § 6a soll - nach dem Vorbild des § 25 SGB XII - eine Erstattungsgrundlage für die Aufwendungen Dritter geschaffen werden, die in einer akuten Notlage tätig werden und Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (Not-)Hilfe gewähren. Hauptanwendungsfall der Nothilfe ist die (zahn-)ärztliche Notfallbehandlung bzw. die Krankenhausbehandlung in medizinischen Eilfällen. Auf der Grundlage von § 6a (neu) i.V.m. §§ 4, 6 können niedergelassene Ärzte und Zahnärzte sowie Krankenhausträger - unter den Voraussetzungen und in den Grenzen dieser Anspruchsnorm - den Ersatz der ihnen durch die Notversorgung des Hilfebedürftigen entstandenen Aufwendungen unmittelbar gegenüber dem Leistungsträger nach dem AsylbLG geltend machen. Damit wird die Rechtslage wiederhergestellt, die bisher auf der analogen Anwendung von § 25 SGB XII basiert hat. Diese analoge Anwendung des § 25 SGB XII im Bereich des AsylbLG ist nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 30. Oktober 2013, B 7 AY 2/12 R) nicht mehr möglich. Mit der Einführung von § 6a wird insbesondere den berechtigten Interessen von Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern Rechnung getragen, die in medizinischen Eilfällen Nothilfe an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG geleistet haben und nach der neuen Rechtsprechung in der Regel keine unmittelbaren Aufwendungsersatzansprüche gegen den Leistungsträger mehr gelten machen können. Gleichzeitig wird die angemessene medizinische Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG auch in Eilfällen sichergestellt.

Der Tatbestand des § 6a ist dem des § 25 SGB XII nachgebildet. Die in der Rechtsprechung zum sozialhilferechtlichen Nothelferanspruch herausgearbeiteten Anspruchsvoraussetzungen und Grundsätze gelten somit für den Anspruch nach § 6a AsylbLG entsprechend. § 6a geht dabei - wie § 25 SGB XII - davon aus, dass sich der Nothelferanspruch und der originäre Hilfeanspruch nach den §§ 3 ff. gegenseitig ausschließen. Um eine Anspruchshäufung (und damit eine Besserstellung gegenüber der Rechtslage im SGB XII) zu vermeiden, wird daher zugleich auch die Anwendung des Kenntnisnahmegrundsatzes im AsylbLG festgeschrieben. Hierzu wird der neue § 6b eingeführt, der auf § 18 SGB XII verweist. Die Kenntniserlangung des Leistungsträgers vom Hilfefall begrenzt damit den Nothelferanspruch nach § 6a und markiert zugleich das Einsetzen der Leistungspflicht des Leistungsträgers nach dem AsylbLG.

(§ 6b)

Durch den in § 6b geregelten Verweis auf § 18 SGB XII wird geregelt, dass der sogenannte „Kenntnisnahmegrundsatz“ nach dem Sozialhilferecht auch im AsylblG Anwendung findet. Ein Asylbewerberleistungsrechtverhältnis setzt demnach - ebenso wie ein Sozialhilferechtsverhältnis - die Kenntnis des zuständigen Leistungsträgers vom Bedarfsfall voraus. Hieraus folgt, dass Grundleistungen nach den §§ 3 ff. erbracht werden, sobald dem Leistungsträger nach dem AsylbLG - oder einer von ihm beauftragten Stelle - bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Die Einführung des Kenntnisnahmegrundsatzes in das AsylbLG ist zwingende Folge bzw. notwendige Ergänzung des in § 6a geregelten Nothelferanspruchs. Nach dem Vorbild des

§ 25 SGB XII soll ausnahmsweise ein Ersatzanspruch für den an sich nicht anspruchsberechtigten Nothelfer für den Zeitraum geschaffen werden, in dem der Sozialhilfeträger noch keine Kenntnis von der Bedarfslage des Hilfebedürftigen hat. § 6a geht dabei - ebenso wie § 25 SGB XII - davon aus, dass für die Geltendmachung von konkurrierenden Ansprüchen des Nothelfers und des Hilfebedürftigen für den gleichen Zeitraum kein Raum ist. Der originäre Anspruch des Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG verdrängt insoweit den Nothelferanspruch (eingehend hierzu BSG, Urt. vom 30. Oktober 2013 - B 7 AY 2/12 R m.w.N.). Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung soll demnach die Schnittstelle zwischen dem Nothelferanspruch nach § 6a und der Hilfegewährung durch den Träger des AsylbLG bilden. Hierfür ist es notwendig, den Kenntnisnahmegrundsatz in das AsylbLG einzuführen und die Gewährung von Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 an das Bekanntwerden der Notlage zu knüpfen. Andernfalls bestünde die Gefahr einer - von § 6a nicht erwünschten - Anspruchshäufung.

Durch den Verweis auf § 18 SGB XII in § 6b wird außerdem ein Gleichlauf des Leistungsbeginns für Bezieher von Grundleistungen nach §§ 3 ff. und für Bezieher von Leistungen entsprechend dem SGB XII sichergestellt. Für Letztere ordnet § 2 Absatz 1 die entsprechende Geltung des § 18 SGB XII an. Gründe, die eine Ungleichbehandlung von Grundleistungsbeziehern hinsichtlich des Einsetzens ihrer Leistungen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Buchstabe a (§ 7 Absatz 2)

Durch den neu gefassten Absatz 2 werden die bislang in § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 enthaltenen Regelungen zu berücksichtigungsfreiem Einkommen - inhaltlich unverändert - zusammengefasst (Absatz 2 Nummer 4 und 5).

Zugleich wird klargestellt, dass auch Leistungen nach dem AsylbLG kein einzusetzendes Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 darstellen (Absatz 2 Nummer 1). Die Regelungen in Absatz 2 Nummer 2 und 3 setzen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts um, wonach für die Definition des „Einkommens“ nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der sozialhilferechtliche Einkommensbegriff heranzuziehen ist (BSG, Urt. v. 24.05.2012 -B 9 V 2/11 R -, Rn. 22, 23, 25 ff (zitiert nach juris); durch die neu eingefügten Nummern 2 und 3 wird daher lediglich klargestellt, dass es sich bei der Grundrente nach dem BVG bzw. bei Renten oder Beihilfen nach dem BEG bis zu der genannten Höhe nicht um berücksichtigungsfähiges Einkommen handelt.

Buchstabe b (§ 7 Absatz 3)

Der neu gefasste Absatz 3 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Die Höchstgrenze des vom Bruttoerwerbseinkommen abzusetzenden Einkommensfreibetrags wird zukünftig auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen Bedarfsstufe des erwerbstätigen Leistungsberechtigten auf der Grundlage der fortgeschriebenen Leistungssätze des AsylbLG bestimmt. Die maßgebliche Bedarfsstufe setzt sich zusammen aus der Bargeldbedarfsstufe nach § 3 Absatz 1 und der notwendigen Bedarfsstufe nach § 3 Absatz 2.

Die Einkommensfreibetragsgrenze, die bislang 60 von Hundert des maßgeblichen Betrags nach § 3 Absatz 1 und 2 (a.F.) betragen hat, wird auf 50 von Hundert der maßgeblichen Bedarfsstufe festgelegt. Hierdurch wird vermieden, dass Grundleistungsbezieher gegenüber Beziehern von Leistungen entsprechend dem SGB XII bzw. gegenüber Beziehern von Sozialhilfe bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen besser gestellt werden. Denn für den Bereich der Sozialhilfe begrenzt § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII den Erwerbstätigenfreibetrag auf 50 von Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Für Bezieher von Analogleistungen gilt dies gemäß § 2 Absatz 1 entsprechend. Würde die 60 %-Grenze in § 7 Absatz 3 Satz 1 beibehalten, so läge der sich daraus erge-

bende Freibetrag oberhalb des Freibetrags nach dem SGB XII, ohne dass Gründe für diese Besserstellung ersichtlich wären.

Mit Ausnahme des Erwerbstätigenfreibetrags enthält § 7 bislang keine Regelungen über eine Bereinigung des Einkommens, etwa hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Sozialversicherungsbeiträgen oder Werbungskosten. Durch den neu eingefügten Absatz 3 Satz 2 wird nunmehr eine neue Regelung zur Einkommensbereinigung eingeführt. Diese überträgt im Wesentlichen inhaltsgleich die Regelung zu den Absetzbeträgen in § 82 Absatz 2 SGB XII, soweit nicht die Besonderheiten des Leistungssystems nach dem AsylbLG eine abweichende Regelung vorgeben.

Die Einführung weiterer Abzugsmöglichkeiten trägt der politischen Zielsetzung Rechnung, die Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern und Geduldeten zu fördern. Diese Zielsetzung kommt auch im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode (S. 110) zum Ausdruck, wonach Asylbewerbern und Geduldeten zukünftig bereits nach einer Aufenthaltsdauer von 3 Monaten ein (nachrangiger) Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet werden soll. In Absatz 3 Satz 2 wird deshalb nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass das Bruttoeinkommen um die unvermeidbaren Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu bereinigen ist (Nummer 1 und 2). Auch Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen sind zukünftig unter den in Nummer 3 genannten Voraussetzungen abzugsfähig, sofern sie - insbesondere im Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkommen - gesetzlich vorgeschrieben sind. Gleiches gilt zukünftig für sonstige, mit der Erzielung des Einkommens zusammenhängende Aufwendungen (Nummer 4). Hiermit soll gewährleistet werden, dass der Höchstfreibetrag nach Satz 1 nicht bereits durch hohe Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten) aufgezehrt wird; zugleich soll der Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung verstärkt werden.

Buchstabe c (§ 7 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe d

Die bislang in § 7 Absatz 4 enthaltenen Regelungen wurden in § 9 Absatz 3 und 4 systematisch neu verortet; § 7 Absatz 4 konnte daher aufgehoben werden. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Änderung des Regelungsstandorts der Verweisungsnormen nicht verbunden.

Buchstabe e (§ 7 Absatz 5)

Durch den neuen § 7 Absatz 5 Satz 1 wird ein kleiner Vermögensfreibetrag für notwendige Anschaffungen eingeführt. Dieser Vermögensfreibetrag korrespondiert mit der neuen Konzeption der Leistungssätze nach dem AsylbLG, die zukünftig - entsprechend den Regelsätzen im SGB II und SGB XII - grundsätzlich alle pauschalierbaren Leistungen im Rahmen der von der Regelleistung zu deckenden Bedarfe umfassen. Das auf der Grundlage des Statistikmodells nach § 28 Absatz 3 SGB XII ermittelte Leistungsbudget berücksichtigt dabei auch monatliche Durchschnittswerte für größere und nur in längeren Abständen anfallende Bedarfe. Damit verbunden ist die Erwartung, dass der Leistungsberechtigte für solche größeren Anschaffungen (z.B. Wintermantel) Teile seines Budgets zurücklegt. Diese Ansparungen müssen konsequenterweise bei der Vermögensanrechnung nach § 7 Absatz 1 unberücksichtigt bleiben. Bei der Ausgestaltung einer entsprechenden Vermögensschongrenze kommt dem Gesetzgeber allerdings ein weites sozialpolitisches Ermessen zu.

Der in Absatz 5 Satz 1 festgesetzte Aufstockungsbetrag orientiert sich an dem im Regelfall zu erwartenden Ansparungen während des Grundleistungsbezugs nach dem AsylbLG. Dabei wurde berücksichtigt, dass im Bereich des AsylbLG - anders als im Regelsatzsystem des SGB II und SGB XII - keine Rücklagen für die Anschaffung von Hausratsgegen-

ständen gebildet werden müssen. Denn Hausrat wird entweder als Sachleistung (nach § 3 Absatz 1) oder gesondert (§ 3 Absatz 2 Satz 3) erbracht, weshalb er auch bei der Bedarfsbemessung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 unberücksichtigt geblieben ist. Der Anschaffungsfreibetrag nach Absatz 5 Satz 1 soll somit in erster Linie Ansparungen für Bekleidung (z.B. Wintermantel, Wäsche, Schuhe) ermöglichen. Ein Betrag von 200,00 Euro, der etwa dem Sechsfachen der gemäß § 5 RBEG als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigenden Verbrauchsausgaben der Abteilung 3 (Bekleidung, Schuhe) entspricht, ist hierfür angemessen. Hierfür spricht auch, dass das BSG einen nur geringfügig höheren Betrag als ausreichend angesehen hat, um hiervon eine vollständige Bekleidungserstausstattung zu beschaffen (BSG, Urt. v. 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R -, Rdnr. 27 f. (zitiert nach juris). Der Anschaffungsfreibetrag von 200,00 Euro bietet dem Leistungsberechtigten eine ausreichende Schwankungsreserve, um unregelmäßig auftretende Bedarfe angemessen abzufedern.

In Absatz 5 Satz 2 wird außerdem eine Freistellung von Vermögenswerten eingeführt, die zur Aufnahme oder Fortführung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Dies entspricht der politischen Zielsetzung, Asylbewerbern und Geduldeten die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Zugleich entspricht die Regelung dem - auch im AsylbLG geltenden - Nachranggrundsatz; denn die geschützten Gegenstände sollen dazu beitragen, dass die betroffenen Leistungsberechtigten ihren Bedarf zukünftig aus ihrem Erwerbseinkommen decken können und auf Grundleistungen nach dem AsylbLG nicht oder nur mehr in geringerem Umfang angewiesen sind.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Buchstabe a (§ 9 Absatz 3)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 werden Verweise auf Regelungen zu den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 - 67 SGB I in § 9 integriert, die bislang in § 7 Absatz 4 geregelt waren. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Es wird lediglich klargestellt, dass die Regelungen des SGB I über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten für das gesamte AsylbLG entsprechende Anwendung finden, wobei die Obliegenheit zur Mitwirkung alle für die Ermittlung des Leistungsanspruchs maßgeblichen Umstände betrifft (vgl. BT-DRs. 13/2746, S. 16/17). Mitwirkungspflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, werden nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe d verwiesen.

Buchstabe b (§ 9 Absatz 4)

Im Zuge der Neufassung von § 9 Absatz 4 (früherer Absatz 3) wurde der bisher in § 7 Absatz 4 enthaltene Verweis auf § 99 SGB X systematisch neu verortet. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Der neu angefügte Satz 2 ergänzt und konkretisiert den in Satz 1 enthaltenen Verweis auf § 44 SGB X, indem er den Zeitraum, für den zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rückwirkend erbracht werden können (§ 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X: 4 Jahre) auf ein Jahr verkürzt. Dies entspricht der in § 116a SGB XII enthaltenen Regelung, die ebenfalls eine Verkürzung der Vierjahresfrist in § 44 SGB X auf eine Einjahresfrist vorsieht.

Bislang wurden rechtswidrig nicht gewährte Leistungen nach dem AsylbLG aufgrund der bisherigen Fassung der Regelung in § 9 Absatz 3 a.F. in Verbindung mit § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X für bis zu vier Jahre rückwirkend erbracht. Aufgrund der eindeutigen Spezialregelung in § 9 Absatz 3 a.F. gilt dies sowohl für die Leistungen nach § 3 als auch für die Leistungen nach § 2. § 116a SGB XII findet bislang – auch über § 2 Absatz 1 – keine (entsprechende) Anwendung.

Dieses Ergebnis wird jedoch dem existenzsichernden Charakter der Leistungen nach dem AsylbLG nicht gerecht. Mit dem Gedanken der bedarfsorientierten Existenzsicherung ist

insbesondere nicht vereinbar, Bedarfe, die tatsächlich nicht mehr vorhanden sind, rückwirkend für Zeiträume, die länger in die Vergangenheit zurückreichen, zu gewähren. Die Vierjahresfrist des § 44 SGB X ist für steuerfinanzierte Leistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen und dabei im besonderen Maße der Deckung gegenwärtiger Bedarfe dienen, zu lang. Eine kürzere Frist von einem Jahr ist sach- und interessengerecht. Insofern müssen dieselben Grundsätze wie in § 116a SGB XII und in § 40 Absatz 1 SGB II gelten.

Dies wurde auch von der Rechtsprechung bereits anerkannt, die sich insofern mit einer Analogie zu § 116a SGB XII beholfen hat (BSG, Urteil vom 26.6.2013, B 7 AY 6/12 R). Nunmehr wird § 9 Absatz 3 so abgeändert, dass § 44 SGB X zukünftig auch im AsylbLG nur mit der Maßgabe Anwendung findet, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

Buchstabe c (§ 9 Absatz 5)

Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Bei der Festlegung der Leistungshöhe wird künftig nicht mehr an den „Haushaltsvorstand“ angeknüpft, weshalb das Erhebungsmerkmal „Stellung zum Haushaltsvorstand“ nicht mehr relevant ist und durch die Erhebungsmerkmale „Regelbedarfsstufe“ (für Leistungsempfänger nach § 2) bzw. „Typ des Leistungsberechtigten“ (für Leistungsempfänger nach § 3) ersetzt wird, die ebenfalls Informationen über die Stellung einer Person im Haushalt bieten.

Zudem wird sichergestellt, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen künftig statistisch erfasst werden. Bislang haben nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Leistungen nach § 2 Absatz 1 einen Anspruch auf Leistungen nach dem sogenannten Bildungspaket (analog §§ 34, 34a, 34b SGB XII); für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Bereich des § 3 stehen diese Leistungen im Ermessen der Leistungsbehörden. Künftig haben alle nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Da die Leistungen des Bildungspakets im Laufe des Jahres in unterschiedlichem Maß genutzt werden, soll die neue Statistik die Leistungsgewährung für das gesamte Jahr erfassen. Hierzu wird eine quartalsweise Statistik eingeführt, in der die Höhe der Leistungen für jeden einzelnen Monat erfasst wird.

Buchstabe a (§ 12 Absatz 2 Nummer 1)

Doppelbuchstabe aa (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a)Da der „Haushaltsvorstand“ leistungsrechtlich nicht mehr relevant ist, wird das Merkmal „Stellung zum Haushaltsvorstand“ künftig nicht mehr erhoben.

Doppelbuchstabe bb (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b)

Statt der „Stellung zum Haushaltsvorstand“ wird für Leistungsempfänger nach § 2 künftig die Regelbedarfsstufe erhoben, die ebenfalls Auskunft über die Stellung einer Person im Haushalt liefert (Alleinstehende, Partner, weitere Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche).

Doppelbuchstabe cc (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c)

Statt der „Stellung zum Haushaltsvorstand“ wird für Leistungsempfänger nach § 3 künftig der Typ des Leistungsempfängers nach § 3 Absatz 1 Satz 5 erhoben, der ebenfalls Aus-

kunft über die Stellung einer Person im Haushalt liefert (Alleinstehende, Partner, weitere Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche).

Doppelbuchstabe dd (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e)

Durch den neuen Buchstaben e werden die bezüglich des Bildungspakets zu erhebenden Merkmale festgelegt. Dabei handelt es sich einerseits um die Höhe der Leistungen, andererseits um einige wenige persönliche Merkmale der Leistungsempfänger. Der Umfang der erfassten Merkmale entspricht dabei dem Umfang der für die Grundsicherungsempfänger nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durchzuführenden Statistik zum Bildungspaket nach § 128f Absatz 4 SGB XII, der durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch v. 20. Dezember.2012 (BGBl. I S. 2783) mit Wirkung zum 1. Januar 2015 eingeführt worden ist.

Buchstabe b (§ 12 Absatz 2 Nummer 2)

Da der „Haushaltsvorstand“ leistungsrechtlich nicht mehr relevant ist, wird das Merkmal „Stellung zum Haushaltsvorstand“ künftig nicht mehr erhoben. Stattdessen wird künftig der Typ des Leistungsempfängers nach § 3 Absatz 1 Satz 5 erhoben, der ebenfalls Auskunft über die Stellung einer Person im Haushalt liefert (Alleinstehende, Partner, sonstige Erwachsene, Kinder und Jugendliche).

Buchstabe c (§ 12 Absatz 4)

Die Beschränkung auf die Buchstaben a bis d ist notwendig, weil die Statistik nach dem neuen Absatz 2 Buchstabe e – im Gegensatz zu den anderen in Absatz 2 geregelten Statistiken – nicht jährlich, sondern quartalsweise durchgeführt werden soll und dies im neuen Absatz 5 geregelt wird (siehe Buchstabe f).

Die Streichung der beiden Hinweise auf 1994 ergibt sich durch den Zeitablauf.

Buchstabe d (§ 12 Absatz 5)

Der neue Absatz 5 bestimmt, dass die Statistik zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen – im Gegensatz zu den übrigen Erhebungen nach § 12 AsylbLG – quartalsweise erhoben wird. Die Höhe der Leistungen ist dabei für die einzelnen Monate des Quartals zu erfassen.

Buchstabe e (§ 12 Absatz 6 und 7)

Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 5.

Buchstabe f (§ 12 Absatz 6)

Die Angaben zum Gemeindeteil sollen auch bei der Erhebung des Bildungs- und Teilhabepakets freiwillig sein.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Die Übergangsvorschrift in § 14 enthält in Abweichung zu § 3 Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs eine einmalige Sonderregelung zur Fortschreibung der Leistungssätze für das Jahr 2015. Danach werden die in der EVS 2008 ermittelten Beträge gesondert für das Jahr 2015 fortgeschrieben und bekannt gemacht. Diese Leistungsanpassung erfolgt entsprechend den Vorgaben unter Nummer 4 Buchstabe c).

Zu Artikel 2 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Nach der derzeitigen Fassung des § 75 Absatz 2 und 5 kann ein Träger des AsylbLG weder beigeladen noch verurteilt werden, in bestimmten Fallkonstellationen kommt aber auch der Träger der Leistungen nach dem AsylbLG als leistungspflichtig in Betracht. Durch die Ergänzung wird diese Regelungslücke, die die Rechtsprechung (vgl. LSG NRW, Urteil vom 12.12.2011, L 20 AY 4/11; LSG BW, Beschluss vom 1.8.2006 - L 7 AY 3106/06 ER-B) bisher durch eine analoge Anwendung geschlossen hat, beseitigt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Inkrafttretensregelung in Artikel 3 Absatz 1 (Inkrafttreten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) nimmt Rücksicht auf die notwendige Umstellung von Altfällen durch die Behörden. Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Übergangsregelung ist diese Übergangsfrist unproblematisch.

Die in Artikel 1 Nummer 8 geregelten Änderungen von § 12 treten nach Artikel 3 Absatz 2 erst am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Planung und Durchführung der neuen Erhebungsmerkmale durch das Statistische Bundesamt gemeinsam mit den statischen Ämtern der Länder benötigt einen zeitlichen Vorlauf, weshalb die neue Statistik zum Bildungs- und Teilhabepaket erst ab Anfang 2016 durchgeführt werden soll. Die in Artikel 2 geregelte Änderung des § 75 SGG ist lediglich klarstellender Natur und bedarf keines zeitlichen Vorlaufs. Nach Artikel 3 Absatz 3 tritt diese Änderung daher bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes (NKR-Nr. 2945)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Verwaltung (Länder) Jährlicher Erfüllungsaufwand: Umstellungsaufwand:	Keine relevante Änderung Der Umfang des Umstellungsaufwands hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 gestellt hat, nachgekommen werden.

Künftig sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch schon in der ersten Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Da die Leistungsbehörden in den Ländern in der Regel bereits jetzt diese Leistungen auf freiwilliger Basis erbringen, dürfte hieraus kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand resultieren. Soweit dies nicht der Fall ist, wird entsprechender Mehraufwand entstehen.

Ferner sollen nach dem Entwurf dem Statistischen Bundesamt quartalsweise Daten über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zur Verfügung gestellt werden. Die Erhebung der zusätzlichen Merkmale für das Bildungspaket macht eine Anpassung

der Fachverfahren in den Leistungsbehörden erforderlich. Der Umfang des hierdurch entstehenden Umstellungsaufwands hängt jeweils von den Gegebenheiten vor Ort ab.

Künftig sollen Leistungsbezieher deutlich früher Leistungen entsprechend dem Sozialgesetzbuch XII erhalten (anstelle der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz). Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, da diese Personen dann in größerem Umfang Geld- anstelle von Sachleistungen erhalten.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Störr-Ritter
Vorsitzende i. V.

Dr. Dückert
Berichterstatterin